

ÖFFENTLICHER TEIL DES BESCHLUSSPROTOKOLLS

Gremium: Ortsgemeinderat Warmstroth

Sitzung am: 16.12.2025

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Warmstroth,
Bergstraße 39, 55442 Warmstroth

Sitzungsdauer: 19:00 - 19:51 Uhr

-
1. ☒ öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 4 ☐ nichtöffentliche Sitzung von TOP bis
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden
☐ erhoben (siehe Anlage) ☒ nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss
☐ beschlossen ☒ nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates
☐ beschlossen (siehe Anlagen) ☒ nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-6, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage
einstimmig: TOP 1, 3
mehrheitlich: TOP
10. Anlagen zu TOP: 1, 2, 4

Datum: 22.01.2026

Gesehen:

Bürgermeister

Vorsitzender

Schriftführer I (Sitzung)

Schriftführer II (Verwaltung)

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Warmsroth
Vorsitzender:	Beauftragter (Bürgermeister VG) Michael Cyfka, ab TOP 2 Ortsbürgermeisterin Sandra Seltmann
Sitzungstag:	16.12.2025
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 19:51 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Bürgermeister VG Cyfka, Michael	X			Vorsitz als Beauftragter bis einschließlich TOP 1
Heinrich, Jessica	X			
Kozik, Gregor	X			
Heinrich, Heike	X			
Dr. Weiher, Ralf	X			Weiterer (2.) Beigeordneter ab TOP 3
Ortsbürgermeisterin Seltmann, Sandra	X			Ortsbürgermeisterin und Übernahme Vorsitz ab TOP 2
Hofbeck, Burkard	X			
Feller, Andrea	X			Erste Beigeordnete ab TOP 3
Leclaire, Jennifer	X			
Heinze, Mike		X		
Keller, Wilhelm	X			Weiterer (3.) Beigeordneter ab TOP 3
Stark, Jana	X			
Wienke, Olaf	X			
Namen weiterer eingeladener/teilnehm ender Personen:				
Büroleiter VG, Hippert, Ralf	X			
Schriftführerin Moser, Sarah	X			

TAGESORDNUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat Warmstroth
Sitzungstag:	16.12.2025
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 19:51 Uhr

1. Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sowie Vereidigung und Einführung ins Amt
2. Wahl der Beigeordneten sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erste/r Beigeordneter
 - b) weitere Beigeordnete
3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim, zur Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Bretzenheim
Beteiligung der Gemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO
4. Mitteilungen und Anfragen

2025/WAR/0015
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	16.12.2025	1

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

**Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt**

Begründung:

Da bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 08.12.2025 kein Wahlvorschlag zur Urwahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters am 25.01.2026 eingereicht wurde, wird nach § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt; die Wahl soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

Wählbar zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 53 Abs. 3 GemO).

Ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin / ehrenamtlicher Ortsbürgermeister darf nach § 53 Abs. 4 GemO nicht sein, wer z.B. nicht Bürger der Gemeinde ist.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 GemO **in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung**. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse findet nach Abs. 3 keine Anwendung. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei **mehreren Bewerberinnen / Bewerbern** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim **ersten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl mit einem zweiten Wahlgang zu wiederholen.

Erhält auch beim **zweiten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine **Stichwahl (dritter Wahlgang)** statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreichten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

Das Los ist von dem Vorsitzenden zu ziehen.

Wird **nur eine Bewerberin / ein Bewerber** vorgeschlagen, so kann mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist

die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält auch beim zweiten Wahlgang die Person nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Der Gemeinderat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten, Stimmzettel aus denen der Wählerwille nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, ungültig sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt daher der Vorsitzende mindestens zwei Ratsmitglieder zur Stimmenauszählung.

Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten ernannt. Sie / Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr / sein Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		09.12.2025		durch:		Demary, Ulrich
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	☐	Ja	Nein	Enthaltung	x	☐

I II III IV V

Anlage:3

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Warmstroth

Sitzung am: 16.12.2025

TOP: 1 (öffentlich)

Betreff: Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt

Der Beauftragte (Bürgermeister VG) Michael Cyfka erläutert, dass die Stelle der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters ausgeschrieben wurde, nachdem der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten zurückgetreten sind. Bis 08.12.25 18 Uhr ist keine Bewerbung eingegangen. Der Beauftragte muss innerhalb einer bestimmten Zeit zu einer Sitzung des Ortsgemeinderates einladen, um einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen. Bürgermeister Cyfka schlägt Sandra Seltmann als neue Ortsbürgermeisterin vor. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Die Wahlhelferin Jennifer Leclair und der Wahlhelfer Burkhard Hofbeck werden im Einvernehmen bestimmt.

Sodann erfolgt die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden durch den Bürgermeister Michael Cyfka vollzogen.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin Sandra Seltmann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2025/WAR/0014	Beschlussvorlage öffentlich
----------------------	--

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	16.12.2025	2

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Wahl der Beigeordneten sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

a) Erste/r Beigeordneter

b) weitere Beigeordnete

Begründung:

Die Beigeordneten der Ortsgemeinde Warmsroth haben zum 31.10.2025 ihr Amt niedergelegt.

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt gemäß § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Warmsroth zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2025, **bis zu drei**.

Die/Der erste Beigeordnete ist nach § 50 Abs. 2 GemO die/der allgemeine Vertreter/in der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters.

Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn die/der Ortsbürgermeister/in und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind.

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Beigeordneten durch den Ortsgemeinderat festgelegt.

Wählbar zur/zum Beigeordneten ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 53 a Abs. 1 i.V. mit § 50 Abs. 3 GemO).

Ehrenamtliche/r Beigeordnete/r darf nach § 53 a Abs. 1 i.V. mit § 50 Abs. 4 GemO nicht sein, wer z.B. nicht Bürger der Ortsgemeinde ist.

Die Wahl erfolgt gemäß § 40 Abs. 5 GemO **in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung**. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse findet nach Abs. 2 keine Anwendung. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim **ersten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl mit einem **zweiten Wahlgang** zu wiederholen.

Erhält auch beim **zweiten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten,

eine **Stichwahl (dritter Wahlgang)** statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreichten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Das Los ist von der/dem Vorsitzenden zu ziehen.

Wird nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „JA“ oder „Nein“ abgestimmt werden; ergaben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält auch beim zweiten Wahlgang die Person nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Ortsgemeinderat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten, Stimmzettel aus denen der Wählerwille nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, ungültig sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die/den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder. Vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt daher die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister mindestens zwei Ratsmitglieder zur Stimmenauszählung.

Die/Der Vorsitzende, die/der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Die Beigeordneten sind gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Ehrenbeamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtlichen Beigeordneten.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite					
Ausgearbeitet am:		03.11.2025		durch: Demary, Ulrich	
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
					x ☐

Betreff: Wahl der Beigeordneten sowie Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
a) Erste/r Beigeordneter
b) weitere Beigeordnete

Die Wahlen erfolgen gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

a) Erste/r Beigeordneter

Ortsbürgermeisterin Seltmann ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des ersten Beigeordneten auf.

Ortsbürgermeisterin Seltmann schlägt Andrea Feller als Erste Beigeordnete vor. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt sodann einstimmig die Erste Beigeordnete Andrea Feller. Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtliche Erste Beigeordnete Andrea Feller.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b) weitere Beigeordnete

Ortsbürgermeisterin Seltmann ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des Zweiten Beigeordneten auf.

Ortsbürgermeisterin Seltmann schlägt Dr. Ralf Weiher als Zweiten Beigeordneten im Rang eins der Vertretung vor. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt den Zweiten Beigeordneten Dr. Ralf Weiher einstimmig mit einer Enthaltung.

Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt den ehrenamtlichen zweiten Beigeordneten Dr. Ralf Weiher.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung,

Ortsbürgermeisterin Seltmann ruft nun zu Vorschlägen und zur Wahl der/des Dritten Beigeordneten auf.

Ortsbürgermeisterin Seltmann schlägt Wilhelm Keller als Dritten Beigeordneten für den zweiten Rang vor. Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Vorschläge.

Der Ortsgemeinderat wählt den Dritten Beigeordneten Wilhelm Keller mehrheitlich. Die Ernennung, Vereidigung sowie die Einführung in das Amt werden vollzogen.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat wählt den ehrenamtlichen dritten Beigeordneten Wilhelm Keller.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 2 dagegen, 1 Enthaltung.

Beschlussvorlage öffentlich	2025/WAR/0016
--	----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Warmsroth (beschließend)	16.12.2025	3

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

**Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim, zur Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Bretzenheim
Beteiligung der Gemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO**

Begründung:

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde zur *Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Bretzenheim, teilfortzuschreiben*.

Über die während des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2025 beraten und Beschluss gefasst.

Die Planurkunde mit der Darstellung des Gebiets ist der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 1). Aus Gründen des schonenden Ressourcenumgangs hat die Verwaltung auf das Drucken der Begründung und des Umweltberichts verzichtet. Diese Unterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Stromberg. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Landesplanungsbehörde – zur Genehmigung vorgelegt.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat von Warmsroth stimmt der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg – Teilbereich ehem. VG Langenlonsheim – zur Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Bretzenheim, nach § 67 Abs. 2 GemO zu.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		24.11.2025		durch:		Hilkert, Marvin
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	☐	Ja 9	Nein 0	Enthaltung 1	x	☐

I II III IV V

Anlage:5

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Warmstroth

Sitzung am: 16.12.2025

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Cyfka beantwortet zwei Fragen von Ratsmitglied Dr. Weiher. Die erste Frage bezieht sich auf den Verkauf eines Grundstücks. Das Flurstück im Fernblick 6 wurde zum Verkauf inseriert. Die Frist für die Angebotsabgabe endet am 05.01.26. Bisher liegt ein Angebot vor. Im letzten Protokoll ist vermerkt, dass kein Beschluss gefasst werden konnte, da H. Heinrich und J. Heinrich abgerückt sind. Der Ausschlussgrund für die beiden Ratsmitglieder lag zwar vor, der Gemeinderat wäre aber nach §22 trotzdem beschlussfähig gewesen. Die Sachlage und die Beschlussfassung müssen überprüft werden. Ratsmitglied Dr. Weiher informiert, dass in vergangenen Sitzungen beschlossen wurde, dass ein Makler mit dem Verkauf beauftragt werden sollte. Das Grundstück ist nur im Gemeindeblatt inseriert worden. Für das Grundstück sollte unbedingt ein guter Preis erzielt werden. Der Punkt soll ggf. auf die nächste Tagesordnung verschoben werden. Ratsmitglied Hofbeck beantragt, das Thema in einer nicht-öffentlichen Sitzung zu besprechen.

Die zweite Frage von Dr. Weiher bezieht sich auf die Maßnahme zur Herstellung eines Abschlaggrabens. Die Maßnahme ist abgeschlossen und der Wall wurde aufgeschüttet. Die Maßnahme hat ca. 9.000€ gekostet. Ein Ortstermin von Ortsbürgermeisterin Seltmann mit Herrn Ruhl vom Bauamt ist sinnvoll. Ratsmitglied Dr. Weiher äußert Kritik am Graben. Er bittet um die Befestigung des Grabens sowie die Planung der zukünftigen Pflege. Ratsmitglied Keller schließt sich Ratsmitglied Dr. Weiher an, er fügt hinzu, dass außerdem Unrat hinterlassen wurde.

Ratsmitglied Dr. Weiher berichtet über das erfolgreiche Lichterfest. Die kurzfristige Ankündigung war ungünstig. Er wünscht sich, dass die Ehrenamtlichen beim nächsten Mal die Aufmerksamkeit bekommen, die sie für die Planung und Durchführung verdient haben. Ratsmitglied Keller merkt an, dass eine frühere Ankündigung für nächstes Mal geplant ist (allerdings nur durch Aushänge).

Die öffentliche Sitzung ist um 19:51 Uhr geschlossen.